

An das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz 11015 Berlin

per Mail an: referat-IIIB3@bmjv.bund.de

DER PRÄSIDENT

Jürgen Diet c/o Bayerische Staatsbibliothek Musikabteilung Ludwigstr. 16 80539 München Tel. 089/28638-2768

email: praesident@aibm.info
Homepage: www.aibm.info

22.2.2017

Stellungnahme der deutschen AIBM-Ländergruppe zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz bzgl. UrhWissG

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Schreiben vom 1.2.2017 haben Sie die an urheberrechtlichen Fragen interessierten Verbände und Institutionen aufgefordert, zum Referentenentwurf zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft Stellung zu nehmen. Als Präsident der deutschen Ländergruppe der Internationalen Vereinigung der Musikbibliotheken (IVMB/AIBM) nehme ich diese Gelegenheit gerne wahr, um einige Anmerkungen zum Gesetzentwurf aus Sicht der deutschen Musikbibliotheken zu formulieren.

Die deutsche AIBM-Ländergruppe begrüßt den Referentenentwurf zur Angleichung des Urheberrechtsgesetzes, der insgesamt eine wesentliche Verbesserung der Situation für Forschung, Wissenschaft und Lehre bedeutet.

Für den Bereich der Notenausgaben ("grafische Aufzeichnung von Werken der Musik") ergibt sich allerdings durch die vorgeschlagenen Regelungen ein Ungleichgewicht: Auf der einen Seite sind Notenausgaben nun offensichtlich in die Schrankenregelung für die wissenschaftliche Forschung nach § 60c einbezogen, was der Tatsache Rechnung trägt, dass für Studienarbeiten und wissenschaftliche Forschungen im Bereich der Musik die Anfertigung von Kopien kleiner Teile eines geschützten Werkes bzw. einer nach § 70 UrhG geschützten wissenschaftlichen Ausgabe häufig unabdingbar sind, um beispielsweise eingehende musikalische Analysen durchzuführen. Auf der anderen Seite schließt die Schrankenregelung für Unterricht und Lehre Notenausgaben analog der bisherigen Regelung in § 53 Absatz 4 Buchstabe a UrhG explizit aus (§ 60a Absatz 3 Satz 3 des Referentenentwurfs). Da dieser neue Paragraph den bisherigen § 52a ersetzt, der keinen expliziten Ausschluss von grafischen Aufzeichnung von Werken der Musik vorsah, ergibt sich im Bereich der Unterricht und Lehre sogar eine Verschlechterung der Situation gegenüber der bisherigen Regelung.

Somit bedeuten die neuen Regelungen eine erhebliche Benachteiligung für Unterricht und Lehre im Bereich der Musik gegenüber anderen Fächern. Zugleich steht der Wortlaut des Entwurfs zu § 60a auch im Widerspruch zu der Begründung zu Nummer 17 (§§ 60a bis 60h) auf S. 34 des Referentenentwurfes, wo bei den Beispielen für Werke geringen Umfangs nach § 60a Absatz 2 explizit auch für Notenausgaben eine entsprechende Obergrenze genannt ist.

Aus Sicht der deutschen AIBM-Ländergruppe wäre im Sinne der Musikausbildung und -forschung an dieser Stelle mehr Mut wünschenswert. Sie fordert daher den Gesetzgeber auf, in den neu einzufügenden Paragraphen §§ 60a bis 60e grafische Aufzeichnungen von Werken der Musik grundsätzlich nicht von den Nutzungen zu den jeweils privilegierten Zwecken auszunehmen, sondern sie in dieser Hinsicht anderen Werken gleichzustellen. Dies würde den Erfordernissen von Unterricht, Lehre und Forschung im Bereich der Musik adäquat Rechnung tragen und wäre auch im Sinne des in der Begründung postulierten Ziels, "Unterricht und Forschung einen erleichterten Zusatz zu erlauben", nur folgerichtig. Dem Interesse der Rechteinhaber, dass zu Unterricht, Lehre und Forschung erlaubterweise hergestellte Vervielfältigungsstücke nicht auch für öffentliche Aufführungen verwendet werden, könnte ggf. mit einer Regelung analog des bisherigen (und fortbestehenden) § 53 Absatz 6 UrhG entsprochen werden.

Mit freundlichen Grüßen,